

schein (§ 9 HDB.) dadurch nicht berührt. Jedoch ist die Aufhebung der Überweisung in jedem Falle ein wichtiger Grund, den Abkehrschein gemäß § 9 Abs. 2 auch gegen den Willen des Arbeitgebers zu gewähren.

19. Dem auf den Hilfsdienstpflichtigen durch die Strafandrohung des § 18 HDB. ausgeübten Zwang, die ihm zugewiesene Tätigkeit aufzunehmen, stellt das Gesetz eine **ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, ihn in seinem Betrieb anzustellen weder unmittelbar noch mittelbar gegenüber. Daß sie trotzdem besteht,** folgt aus Zweck und Absicht des Gesetzes. Nur sind die mit seiner Durchführung betrauten Behörden völlig frei in der Wahl der Mittel, um ihre Erfüllung zu erzwingen. Das kann in sehr wirksamer Weise z. B. bei der Vergabung von Aufträgen oder der Verteilung von Rohstoffen geschehen. Der Leiter des Kriegsamts hat auch bei den Verhandlungen des Reichstags mit aller Schärfe betont, daß die Unternehmer unbedingt zur Beschäftigung der ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte angehalten werden würden (Sitzungsbericht S. 2269).

### Schutz gegen Härten.

#### § 81.

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse<sup>2</sup>, den Wohnort<sup>3</sup> und die Gesundheit<sup>4</sup> sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit<sup>5</sup> Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.



1. **Allgemeines.** Zweck des § 8 ist, die Überweisung von allzu großen Höfen freizuhalten. Es wird Aufgabe der Einberufungsausschüsse sein, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte vor der Überweisung von Amtes wegen sorgsam zu prüfen. Die wesentliche Grundlage dafür werden die für die Nachweisung nach §§ 1 ff. B. II anzulegenden Meldebekarten (vgl. Anm. 1 zu § 7) bilden. Jedoch bleibt es natürlich den Hilfsdienstpflichtigen unbenommen, über die dort vorgesehenen Angaben hinaus auf besondere Umstände — etwa Familienverhältnisse, Gesundheitszustand usw. — ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es wird namentlich nach Zustellung der besonderen schriftlichen Aufforderung angebracht sein, vorsorglich auf alle Tatsachen von Bedeutung hinzuweisen und sie nach Möglichkeit durch behördliche Bescheinigungen, ärztliche Zeugnisse oder dergl. zu erhärten.

2. Für die Familienverhältnisse kommt namentlich der Familienstand (ob ledig oder verheiratet), das Vorhandensein unversorgter Kinder sowie die Pflicht oder auch die bloße Tatsache der Unterhaltsgewährung an weitere Angehörige in Betracht. Der Familienvater ist vor dem Kinderlosen, der Verheiratete vor dem Ledigen, der Unterhalt Gewährende vor dem Alleinstehenden zu bevorzugen.

3. Daß ein **Verpflanzen von Arbeitskräften möglichst vermieden** werden muß, wurde bei den Beratungen wiederholt betont und zugesichert (Generalleutnant Groener, Sitzungsbericht S. 2182). Nur im äußersten Notfall, wenn es nicht gelingt, die Arbeit zu den Arbeitern zu tragen, soll zu einer solchen Maßregel gegriffen werden. Ob sie sich umgehen läßt, hängt im wesentlichen von der Möglichkeit ab, die nötigen Maschinen zu beschaffen. Muß der Hilfs-

dienstpflichtige seinen Wohnort und seine Familie verlassen, so wird bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen in erster Linie auf die Mehrkosten eines doppelten Haushaltes Rücksicht genommen werden. Entlassenen Heerespflichtigen ist nach dem Erlaß des Reichskanzler vom 9. Januar 1917 (Rr. Nr. 9 S. 14) von den Lieferungsverbänden eine Familienzulage von täglich 2 Mark für die Führung eines doppelten Haushalts zu leisten.

4. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes liefern die in einem geordneten Verfahren auf Grund der militärischen Versorgungsvorschriften, der Reichsversicherungssordnung oder des Angestellten-Versicherungsgesetzes gewonnenen Feststellungen wertvolle Unterlagen. Auch hier will man auf die freiwillige Mitarbeit von Personen, deren Gesundheitszustand die Ausübung eines Arbeitszwanges auf sie verbietet, nicht verzichten. Deshalb bestimmt § 16 B I, daß die Übernahme einer Beschäftigung im Hilfsdienst und der dabei erzielte Lohn im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder -unfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden dürfen.

5. Die Worte „nach Möglichkeit“ bringen zum Ausdruck, daß zwar tunlichst alle die in § 8 angeführten Verhältnisse in Betracht gezogen werden sollen, aber kein Anspruch auf ihre unbedingte Berücksichtigung besteht. In erster Linie müssen die Bedürfnisse des Hilfsdienstes ausschlaggebend sein. Steht also letzten Endes die Anwendung dieser Vorschrift im freien Ermessen der Überweisungsbehörden, so schließt dieser Umstand doch nicht die Möglichkeit aus, mangelnde Rücksichtnahme mit Erfolg zum Gegenstande einer Beschwerde nach § 7 Abs. 8 S. D. zu machen.